



HSC contra "HSC e.V."

Aus gegebenem Anlaß muß an folgende Tatbestände erinnert werden:

Das frühere Mitglied unseres HSC, Udo Osenbrügge, DJ7LQ, gründete Ende 1979 nach heimlichen Vorbereitungen seinen eigenen CW-Club, zusammen mit ein paar Sympathisanten, sämtlich Nichtmitgliedern des HSC, von denen einige später wieder austraten. Gegen die Gründung eines CW-Clubs wäre wenig einzuwenden gewesen, wenn Osenbrügge nicht den Namen und das Emblem (das Rautenabzeichen) unseres 1951 vereinsrechtlich als "Personenvereinigung" im Rahmen des DARC e.V. gegründeten HSC usurpiert (d.h. sich gegen den Willen der Mitglieder durch Gebrauch angeeignet, vulgo: geraubt) und beides in das Vereins- bzw. Musterregister hätte eintragen lassen. Mit der so gewonnenen Erfahrung im Umfunktionieren von Vereinen wurden kurz darauf auch Name und Logo des VHSC entwendet.

Alle Probleme, die wir (der 1951 gegründete HSC) mit der Osenbrügge'schen Gründung hatten und jetzt nach 20 Jahren wieder haben, basieren auf der ungleich stärkeren juristischen Position eines "eingetragenen Vereins" [e.V.] gegenüber einer Interessengemeinschaft in der vereinsrechtlichen Form der Personenvereinigung, wie sie der HSC seit 1951 aus triftigen Gründen unverändert beibehalten hat. Nach der deutschen Zivilprozeßordnung (ZPO) ist die Personenvereinigung im Gegensatz zu einem e.V. "nichtrechtsfähig" (juristischer Begriff); das bedeutet, daß wir unser älteres Namensrecht auf dem Wege einer Klage vor Gericht nur dann durchsetzen können, wenn ALLE Mitglieder als notwendige Streitgenossen gemeinsam Klage erheben – eine in der Praxis oft undurchführbare und auch von Juristen als unbefriedigend bezeichnete Regelung. Es ist leuchtet ein, daß dieser Weg im Falle des über 70 Länder verbreiteten HSC nicht gangbar ist. Unser HSC und unsere Mitglieder können sich nur verklagen lassen, haben aber in der Rolle des Beklagten vor Gericht die gleichen Rechte wie der Kläger. Der Vorstand eines ("rechtsfähigen") e.V. kann jedoch Aktivprozesse führen (klagen). - Eine Gesetzeslücke? Zweifellos!

Diese Sachlage ausnutzend entfaltete Osenbrügge unmittelbar nach der Gründung seines e.V. eine forcierte Betriebsamkeit, nicht in erster Linie auf den Bändern, sondern in Anwaltskanzleien und Gerichtssälen. Schon auf der als Täuschungsmanöver angelegten Gründungsversammlung hatte Osenbrügge den HSC eigenmächtig und wider besseres Wissen (nach eigenem Bekunden) für aufgelöst erklärt, *obgleich wir seit der Gründung 1951 die Priorität von (d.h. das ältere Recht auf) Namen und Emblem innehaben*, in ursprünglicher Vereinsform und ungebrochener Kontinuität mit beachtlichen jährlichen Zuwachsraten bestehen und auf den Bändern aktiv sind. Um seinen e.V. als alleinigen "HSC" zu etablieren, zog Osenbrügge alle Register des Negativ-Ham-Spirits; hier ein Auszug aus seinen Aktivitäten, für die klare Beweise vorgelegt werden können.

- ♦ Die meisten auf den Bändern aktiven Mitglieder des HSC wurden von Osenbrügge in einer breit angelegten Aktion mit Drohbriefen bedacht, um sie zum Eintritt in seinen "HSC e.V." zu nötigen oder ihnen zu verbieten, sich als Mitglieder des HSC zu bezeichnen. Der Erfolg dieses Versuches, sie einzuschüchtern und wankend oder mundtot zu machen, war gleich Null.
- ♦ Vor Gericht führte er daraufhin durch seine Rechtsanwälte etliche Prozesse gegen Amateure (!), die sich (a) in Kenntnis seiner Machenschaften weigerten, in seinen "HSC e.V." einzutreten, sich aber weiterhin zu Recht als Mitglieder des alten HSC bezeichneten und (b) sich in irgendeiner Form aktiv für den HSC einsetzten, so z.B. gegen:
 1. DF5JT: Peter Lemken war der Award-Manager des 1981 zum 30-jährigen Bestehen des HSC von DL6MK gestifteten Diploms HSCJA. Osenbrügge klagte gegen Peter, die Bezeichnung "HSC" sowie die "Stiftung von Diplomen" für den HSC zu unterlassen. Seine ihn vertretenden Eltern – er war damals 16 Jahre alt – stimmten unnötigerweise, aber verständlich, einem Vergleich zu, um ihre Ruhe zu haben. Alle Prozeßkosten gingen indessen zu Lasten von Osenbrügge, weil – wie das Gericht entschied - der Kläger im Fall eines Prozesses "voraussichtlich unterlegen" sei, denn ihm stünden "die geltend gemachten Ansprüche ... nicht zu." (Aktenzeichen LG Duisburg 10 0 256/81). Eine Beschwerde des Osenbrügge gegen diese Entscheidung beim OLG Düsseldorf wurde ebenfalls kostenpflichtig abgewiesen (AZ 20 W 38/81). Auf Grund des nunmehr bestehenden Vergleichs erwirkte er beim LG Duisburg einen Beschluß mit Strafandrohungen bei eventuellen Zuwiderhandlungen durch DF5JT, ein Dokument, das er unter Verschweigen der *ganzen* Wahrheit

für seine Propagandazwecke einzusetzen gedachte und es weiterhin einsetzt. – Substantieller Erfolg: Null.

2. den DARC: Der DARC-Vorstand hatte 1981 beschlossen, QSL-Karten von DFØHSC nicht zu vermitteln, weil u.a. der "e.V." als juristische Person nicht Mitglied des DARC ist. Osenbrügge und seine Frau DL5MAD klagten dagegen vor dem Amtsgericht Kassel; die Klage wurde kostenpflichtig abgewiesen (AZ 90 C 2165/81). – Urteil rechtskräftig, Erfolg: Null.
3. DK9ZH: Silvo Burmann hatte Ostern 1981 die Mitglieder des HSC und der AGCW zu einem von ihm organisierten Treffen nach Büdingen eingeladen. Prompt klagte Osenbrügge, Silvo sei dazu nicht berechtigt, den HSC einzuladen; auch habe der "e.V." durch nichts zu erkennen gegeben, an einer Teilnahme interessiert zu sein. Die Klage wurde von dem zuständigen LG Giessen ebenfalls kostenpflichtig abgewiesen (AZ 30 567/81). – Urteil rechtskräftig, Erfolg wiederum gleich Null.
4. DJ8OT: Eberhard Warnecke, Sekretär der DIG und Inhaber eines Druckerei-Unternehmens druckte auch für HSC-Mitglieder QSL-Karten. Osenbrügge klagte auf Unterlassung, den Vereinsnamen HSC und das Rautenemblem zu verwenden bei gleichzeitiger Androhung einer Strafe von DM 500.000,- bei Zuwiderhandlung. Das LG Wuppertal wies die Klage kostenpflichtig ab mit der Begründung, ... *"dem Kläger steht ein Anspruch auf Unterlassung nicht zu ... er ist nicht Berechtigter ... das Namensrecht steht nämlich auch dem nicht rechtsfähigen Verein und anderen Personenzusammenschlüssen zu ... das liegt hier bei der 1951 gegründeten Personenvereinigung des HSC vor ..."*. Analog wurde hinsichtlich des Rautenemblems geurteilt (AZ 10/252/81).- Urteil rechtskräftig, Erfolg gleich Null.
5. DK1QZ: Josef Kaiser, Redakteur der CQ-DL, hatte in Nr. 6/81 die "EUCW Fraternizing QSO Party" ausgeschrieben, an der auch der HSC als Mitglied teilnahm. Osenbrügge verlangte eine Gegendarstellung, da sein "e.V." nicht Mitglied der EUCW sei. DK1QZ verweigerte dies, es folgte eine einstweilige Verfügung des LG Kassel, gegen die Einspruch erhoben wurde. Schließlich entschied das LG Darmstadt, den Antrag des "e.V." kostenpflichtig zurückzuweisen; Zitat aus der Begründung: Der Kläger sei ... *materiell nicht zum Tragen der Abkürzung HSC in seinem Namen befugt ... aus seinem Vortrag ist erkennbar, daß er die weitere Existenz der internationalen Personenvereinigung (HSC) nicht leugnet, wenn er ausführt, daß die Angaben des Beklagten bezüglich .. der Mitgliederzahl .. aus der Luft gegriffen seien [Eigentor!] und daß er ohne Einwilligung derselben sich ... dieses Kürzels bemächtigt hat. ... kann er aus der unbefugten Benutzung dieses Namens keine schutzwürdigen Rechte herleiten."* (AZ 20 51/82). - Urteil rechtskräftig, Erfolg abermals gleich Null.
6. DL6MK, Edgar Schnell +, Präsident des HSC, wurde von Osenbrügge und seiner Frau DL5MAD am LG Kassel auf Unterlassung verklagt, sich als Präsident des HSC zu bezeichnen und HSC-Rundsprüche zu senden, bei Meidung einer Strafe von DM 5.000.- ersatzweise 2 Jahren Haft für jeden Einzelfall. Auch diese Klage wurde kostenpflichtig abgewiesen (AZ 40 379/81). Nicht zufrieden damit, ging Osenbrügge in die Berufung. Das OLG Frankfurt bestätigte das Kasseler Urteil und führte in der Begründung aus: .. *"die Befugnis, den Namen zu führen, steht demjenigen zu, der ihn sich zuerst zugelegt hat. Unstreitig gab es den losen Zusammenschluß von Funkamateuren ... unter der Bezeichnung "HSC" schon lange vor der Gründung des Klägers, und dieser könnte .. dem Beklagten das Recht zur Verwendung der Bezeichnung nur dann wirksam bestreiten, wenn es die ältere Vereinigung in Wirklichkeit heute nicht mehr gäbe .. und der Name damit .. freigeworden wäre ... Die Gründung des Klägers stellt sich daher nicht als eine Fortführung des alten "HSC" in neuer Organisationsform dar, sondern als eine Abspaltung, die den Fortbestand des bisherigen Clubs nicht berührt."* (AZ 15 U 39/82). – Urteile rechtskräftig, Erfolg gleich Null.

Die Kosten aller dieser Verfahren hatte Osenbrügge zu tragen. Zusammengefaßt besagen die Urteile:

- a) Die Gründung eines "HSC e.V." durch Osenbrügge ist **keine Fortführung** des alten HSC von 1951 in neuer Vereinsform.
- b) Der alte HSC von 1951 existiert weiterhin als Personenvereinigung; eine "**Auflösung**" durch Osenbrügge gegen den Willen der Mitglieder ist **rechtlich unwirksam**.
- c) Aufgrund seiner Priorität hat der alte Radio Telegraphy High Speed Club von 1951 das Recht auf die Kurzbezeichnung "HSC" und sein Rautenemblem. Der diesen Anspruch erhebende eingetragene Verein des Osenbrügge **hat dieses Recht nicht**.

Zweifler ("Das gibt es doch unter Amateuren nicht!") mögen die betreffenden Gerichtsakten vom HSC-Archiv oder direkt von den genannten Gerichten unter Angabe des Aktenzeichens anfordern.

- ♦ Selbst Gastwirte, in deren Lokal Veranstaltungen von CW-Clubs stattfanden, bekamen Briefe mit der Absicht, sie zu verunsichern, um die Treffen der HSCer zu behindern bzw. unmöglich zu machen. So schrieb Osenbrügge z.B. im März 1981 an die Direktion des Büdinger Hofes: *"...Wir möchten nicht versäumen, Ihnen als Hausherr dieser Veranstaltung, die unseren Vereinsnamen mißbraucht, Kenntnis ... zu geben. Wir*

fürchten, daß es in Ihrem Hause evtl. zu Streitigkeiten kommen kann. Mitglieder unseres Vereins, die in gutem Glauben meist von weither zu einer Veranstaltung des HSC anreisen, werden im Büdinger Hof feststellen müssen, daß es sich nicht um eine Veranstaltung des HSC handelt und darüber verärgert sein, daß sie genarrt wurden." Natürlich erschien kein einziges Mitglied des Osenbrügge-Vereins zum HSC-Treffen. - Erfolg gleich Null.

- ♦ Zahlreiche CW-Amateure denunzierte Osenbrügge bei der damaligen Lizenzbehörde (OPD), sie hätten unzulässigerweise den Zusatz "HSC" zu ihrem Rufzeichen verwendet oder irgendeine Unkorrektheit begangen. Die Lizenzbehörde mußte zwar die betr. Amateure anschreiben, sie erntete jedoch z.T. erboste Proteste der fälschlich Beschuldigten. Nachdem die Sache durchschaut war, verlief alles im Sande. – Erfolg gleich Null.
- ♦ Mitglieder des HSC verleumdete er durch unwahre Behauptungen; in einem Fall schrieb er an einen ausländischen Amateur (W8LZV), der Sekretär des HSC habe gezahltes Eintrittsgeld (das nur die Kosten deckt) und Spenden einzelner Mitglieder in großem Umfang unterschlagen. Osenbrügge schreibt von "ca. DM 10.000,- " die der Sekretär "in die eigene Tasche gesteckt" habe und sich weigere, sie ihm bzw. dem "e.V." zu geben. Mit dieser Behauptung erstattete er beim Staatsanwalt Anzeige wg. Betrugs und Steuerhinterziehung. Die Haltlosigkeit dieser aus der Luft gegriffenen Beschuldigung wurde jedoch schnell offenbar; die Anzeige wurde zurückgewiesen. Sie wurde als das erkannt, was sie war: krasse Unwahrheit.- Erfolg dieser Aktion: Wiederum gleich Null.

Insbesondere die verlorenen Prozesse fügten ihm erheblichen finanziellen Schaden zu (im Wert mehrerer Stationseinrichtungen); so war Osenbrügge etwa 17 Jahre in der Versenkung verschwunden, und kaum jemand dachte noch an seinen Verein. Doch seit fast drei Jahren ist er - nach Verdauung der enormen Gerichts- und Anwaltskosten sowie weiterer Mißerfolge und in der Hoffnung, es sei jetzt genug Gras über die Sache gewachsen - mit fanatischem Eifer, aber unbelehrt erneut auf den Bändern (als DFØHSC/DJ7LQ) tätig. Unbeirrt betreibt er seine Störmanöver mit neuer Taktik und unter Vorgabe, den "wahren" HSC von 1951 zu repräsentieren. In einem Schreiben vom September 1983 an das Registergericht Starnberg schreibt er u.a.: "Ungeachtet der für den HSC (gemeint ist der "e.V.") negativen Urteile behält der HSC seinen Anspruch auf Verwendung der Buchstabenkombination HSC weiter aufrecht!" – Wer soll ihn jetzt noch davon überzeugen, daß das Recht nicht auf seiner Seite ist, wenn es selbst unabhängige Gerichte nicht vermochten?

Unser HSC besteht auch im Jahre seines 50. Jubiläums unverändert als "Personenvereinigung" mit fast 1800 Mitgliedern in ca. 70 Ländern, er ist aktiv auf den Amateurbändern und – wie gesagt - weltweit bekannt. Osenbrügge jedoch glaubt immer noch, er selbst habe *par l'ordre de mufti* und mit einem Federstrich den alten HSC auflösen können und dessen Name sei ihm dadurch als Beute zugefallen. Gestörte Wahrnehmung? .. Er setzt sein Treiben in dem ihm eigenen Stil fort und er

- ♦ wirbt weiter ahnungslos als Mitglieder für seinen "HSC e.V." und verpaßt ihnen HSC-Nummern, die entweder höher sind als die letzten vom HSC ausgegebenen oder sich mit den Nummern unserer Mitglieder nicht vertragen,
- ♦ versucht zur Aufwertung seines "e.V." bekannte oder verdiente Amateure als "Ehrenmitglieder" einzufangen, was ihm in etlichen Fällen offenbar auch gelang,
- ♦ hat dreist seine Drohungs-Masche wieder aufgenommen, indem er Mitgliedern unseres HSC Gesetzesbruch vorwirft und gerichtliche Sanktionen in Aussicht stellt, die er wohlweislich jetzt nicht mehr ausführt,
- ♦ maßt sich Befugnisse des DARC an, indem er Sonder-DOKs ausgibt (z.B. "HSC" und "HSC50", als DJ7LQ den DOK C17), obgleich er kein Mitglied des DARC ist, dessen Funktionsträger er in der Vergangenheit heftig und unberechtigt attackiert hatte. Es sei vermerkt, daß der DARC unseren drei Clubstationen DAØHSC, DKØHSC und DLØHSC (sonst Sonder-DOK "HSC") anlässlich des 50-jährigen Bestehens des HSC für die Zeit vom 1. Mai 2001 bis 30. April 2002 den Sonder-DOK "HSC50" verliehen hat, natürlich nicht DFØHSC (merke: DF = Der Falsche ...),
- ♦ versucht Aktivitäten des HSC in verfälschender Weise für sich nutzbar zu machen, auch auf die Gefahr hin, sich selbst Lügen zu strafen. Daß er früher Konteste verächtlich als "stupide" und als "geistloses Tun" abgetan hatte (vgl. seine Zuschrift in FUNKAMATEUR, Nr.11/1999, Seite 1307), hinderte ihn nicht mehr daran, sich in die HSC-Konteste im November 2000, im Februar und November 2001 und in weitere Konteste als DFØHSC einzuschalten. Er gab seine HSC-Nummer als 10 an; diese Nr. gehört jedoch seit 1951 Wes, SP2DX, der ebenfalls teilgenommen hatte. In seiner Hauspostille forderte er "auf mehrfachen Wunsch" zur Teilnahme an einem "Spiel um Punkte" auf, das in Zeit, Frequenz und Form exakt mit unserem HSC-Kontest übereinstimmt, jedoch mit skurriler Wertung: u.a. ... "HSC"-Mitglieder zählen zusätzlich soviel Punkte wie ihre Mitgliedsnummer. ... Wer eine falsche HSC-Nummer gibt (sowas gibt es leider) zählt nur wie eine Station ohne HSC-Nr. .. Stationen, die zwar HSC-Mitglieder sind, aber ihre Nr. nicht geben, weil sie z.B. nicht wollen, daß ihre QSOs immer wieder anonym und vorsätzlich gestört werden wie z.B. DFØHSC, zählen so, als ob sie ihre HSC-Nummer gegeben hätten. Die Wettbewerbsauswertung kennt diese und wird zuverlässig diese Punkte ergänzen. Ehrenmitglieder des HSC (kenntlich an einem "e" hinter der Nr.) zählen jeweils 3000 Punkte." –

Nach dem Kontest forderte er in einer QST-Sendung dazu auf, die Kontestlogs an seine eigene Anschrift zu senden. Man bemerkt die Absicht: Seinen wenigen teilnehmenden Mitgliedern gaukelt er einen mitgliederstarken "HSC e.V." vor, die echten Mitglieder sind irritiert ob der falschen Nummern und der falschen Adresse. In seiner Beurteilung sieht man sich indes bestätigt.

- ◆ gibt in eigener Regie und entgegen seiner Satzung (mit welcher Qualifikation?) hochtrabende, aber wertlose "Befähigungszeugnisse" für schnelle Morsetelegraphie aus, die dem Empfänger eine HSC-Nummer zuteilen, ihm schmeicheln und hohe Kosten aufbürden, die offensichtlich auch bezahlt werden. Auf der Rückseite seines "Befähigungszeugnisses", in seiner Hauspostille und im Internet <www.qsl.net/df0hsc> verbreitet er eine "Geschichte des HSC", die ein Kenner und Zeitgenosse der wirklichen Geschichte nur mit Haarträuben lesen kann: Ein Compositum mixtum aus Dichtung und Wahrheit, das – wie die meisten Erzeugnisse solcher Art – nicht *mit wenigen Worten* richtigzustellen ist, weil das den Rahmen dieses Textes sprengen würde. Nichtinformierte lassen sich nicht selten blenden und gehen ihm auf den Leim. Osenbrügge kassiert dabei Euro 50,- Eintrittsgebühr und zusätzlich noch Jahresmitgliedsbeiträge. Als diese old men - inzwischen aufgeklärt - wieder austraten und nach Erfüllung der Bedingungen (5 QSOs mit verschiedenen HSCern, je 30 Minuten Dauer, Mindesttempo 25 wpm = 125 BpM, exakte Gebeweise) in den richtigen HSC eintraten, konnten sie ihrem Eintrittsgeld nur hinterherwinken. Bestanden sie auf Rückzahlung, erfolgte "unehrenhafter Rausschmiß" (vgl. CQ-DL, Heft 11/2001, Seite 782, Leserzuschrift "Schnelltelegrafie als Geschäft").

Man fragt sich, warum die am HSC Interessierten anscheinend nicht die authentische Rubrik "Neues vom HSC" in CQ-DL lesen. Dort wurden allein im Jahrgang 2000 von unserem Präsidenten, Prof. Dr. Hans Schwarz, DK5JI, und unserem bis Ende 2001 amtierenden Sekretär Ernst Manske, DL1PM, an sechs Stellen Hinweise gegeben:

1. Heft 1, Seite 62: Hinweis, daß **nur** DLØHSC und DKØHSC den DOK "HSC" vergeben,
2. Heft 2, Seite 139: **Hinweis auf fehlgeschlagene Angriffe auf unser Namensrecht (= Identität!),**
3. Heft 4, Seite 295: **Grundsätzliches zur Vereinsform des HSC,**
4. Heft 5, Seite 367: Warnung des Sekretärs vor unaufgeforderten Schreiben des Osenbrügge,
5. Heft 10, Seite 756: namentliche Warnung vor DFØHSC, identisch mit DJ7LQ und
6. Heft 11, Seite 833: erneute Warnung vor DFØHSC, der als Nichtmitglied des DARC QSLs über den Club bestellt und unberechtigt den DOK "HSC" vergibt.

Weitere Hinweise sind in vielen der bis heute erschienenen Hefte zu finden.

In der European CW Association (EUCW) ist der HSC Mitglied, nicht aber der "HSC e.V.".

Der in Pöcking bei Starnberg ansässige "HSC e.V." (= Privatadresse des Osenbrügge) weigert sich - im Gegensatz zu den anderen in der EUCW vertretenen Clubs - Mitgliederlisten herauszugeben. – Man darf raten, warum ...

Mitgliederlisten und alle korrekten Informationen über die Clubs HSC, VHSC, SHSC und EHSC können dagegen von den jeweiligen Sekretären (**HSC: Jens, DL7AKC**) auch von der Website von Wilko, PA3BWK, (englischsprachig: <www.morsecode.dutch.nl>) und von der Website von Klaus, DL5HCK, (deutschsprachig: <www.hsc.de.cx>) bezogen werden. Auf Wunsch kann auch die komplette, HSC bis EHSC enthaltende Präfix-Mitgliederliste als DOS- oder Excel-Datei von DL1TL <A.Dorlars@t-online.de> an die betreffende E-Mail-Adresse gesendet werden.

Um weiterhin die Freude an unserem Hobby zu erhalten, bleibt wohl nichts anderes übrig, als informiert und bereit zu sein, auch von Unerfreulichem Kenntnis zu nehmen und diese Kenntnis *an andere old men weiterzugeben*. Die Wahrheit läßt sich auf Dauer nicht verschleiern. Phlegma oder Resignation wäre hier unangebracht.

Letztlich drängen sich Fragen auf: Von welchen Vorstellungen ist ein Mensch besessen, der sich nach heimlicher Vorbereitung Namen und Emblem des schon damals weltbekannten HSC "unter den Nagel reißt", der sich als Retter der Morsetelegraphie aufzuspielen sucht, gegen Amateure Prozesse führt, Minderjährige durch Drohungen einschüchtert, schuldlose Hams schwerer Betrugsvergehen bezichtigt, ständig von Recht und Gesetz spricht, selber aber sich weigert, Gerichtsurteile anzuerkennen, die Rechte Anderer verletzt und der nach jahrelangem Nichtstun auf den Bändern durch neue Störmanöver vielen OM die Freude an CW nimmt? Ist das die neue Variante von Amateurkodex und Ham spirit? - Mag das jeder OM selbst beurteilen.

5.4.2002

DL1TL, op. DLØHSC

HSC 18 / VHSC 127 / AGCW 151